Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2021/994**
Federführend: Fachdienst Gesundheitsamt	Status:	öffentlich
	Datum:	25.10.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Kreisausschuss (Vorberatung)	17.11.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	17.11.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Benennung von Mitgliedern im Kommunalen Psychiatriebeirat

Beschlussvorschlag:

Es werden folgende Mitglieder und Vertreter/innen für den Kommunalen Psychiatriebeirat benannt:

	Mitglied	Vertretung
(SPD/Grüne)	Eva Schlaugat	Maik Burgdorf
(SPD/Grüne)	Miriam Riedel-Kielhorn	Antje Schulz
(SPD/Grüne)	Doris Maurer-Lambertz	Christian Falk
(CDU/FDP)	Carsten Rauls	Isabell Mutke

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte bilden gemäß § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) Sozialpsychiatrische Verbünde. Dem Sozialpsychiatrischen Verbund im Landkreis Peine gehören Vertreter und Vertreterinnen von Einrichtungen und Diensten der psychiatrischen Versorgung an, um für die Zusammenarbeit der Anbieter und für die Abstimmung der Hilfen sowie für die Sicherstellung der psychiatrischen Versorgung zu sorgen. Seine Organe sind die Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung.

Der **kommunale Psychiatriebeirat** ist ein Teil des Sozialpsychiatrischen Verbundes und Bindeglied zur Kommunalpolitik. Im Kommunalen Psychiatriebeirat werden die für die Gestaltung der sozialpsychiatrischen Versorgung für den Landkreis Peine notwendigen Entscheidungen empfohlen. Er soll zur Entscheidungsfindung Anregungen, Stellungnahmen

und Anträge der Mitgliederversammlung aufnehmen oder die Mitgliederversammlung zur Bewertung eigener Initiativen zu fachlichen Stellungnahmen heranziehen.

Dem kommunalen Psychiatriebeirat gehören neben einem Vertreter des Sozialpsychiatrischen Dienstes für die Geschäftsführung je zwei Vertreterinnen/Vertreter der Psychiatrie-Erfahrenen und der Angehörigen, drei aus den Reihen der Mitgliederversammlung bestimmte Vertreterinnen/Vertreter sowie bis zu 4 Personen aus der Kreisverwaltung und Kreispolitik an. Jedes Mitglied wird für die Dauer einer Wahlperiode bestimmt. Die Dauer der Wahlperiode ist der Wahlperiode des Kreistags angeglichen. Jedes Mitglied bestimmt außerdem einen Stellvertreter.
Zu den Zielen und Aufgaben zählen die Interessenvertretung der Menschen mit psychischen Störungen und ihrer Angehörigen, regelmäßige Information gegenüber der Öffentlichkeit, Fachöffentlichkeit, der Leistungsträger und der Kommunalpolitik über Bedarfe, Fehl- und Überversorgung psychiatrischer Hilfen, Mitwirkung an aktuellen und innovativen Entwicklungen, Stellungnahme zu sozialpolitischen und gesellschaftlichen Entwicklungen aus sozialpsychiatrischer Sicht sowie die Verbesserung der Situation der betroffenen Menschen und deren Angehörigen im Landkreis Peine.

Gemäß der Geschäftsordnung des Sozialpsychiatrischen Verbundes soll der Kommunale Psychiatriebeirat mindestens halbjährlich unter der Leitung der zuständigen Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder seiner Vertreterin/seines Vertreters einberufen werden. Er wählt sich jeweils für die Dauer einer Wahlperiode eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Sitzungen des Kommunalen Psychiatriebeirates sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können Nichtmitglieder zur Information über Sachverhalte oder zur Beratung hinzugezogen werden.

Im Zusammenhang mit der neuen Wahlperiode wird der Kreistag gebeten, bis zu 4 Mitglieder für den Psychiatriebeirat und jeweils eine Vertretung zu benennen. Es ist das Verfahren d’Hondt anzuwenden.

Anlagen

210609_SPV_Geschäftsordnung

Geschäftsordnung für den Sozialpsychiatrischen Verbund im Landkreis Peine

§ 1 Grundsatz

Der Sozialpsychiatrische Verbund im Landkreis Peine arbeitet auf der Grundlage des § 8 Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) vom 16.06.97.
Der Sozialpsychiatrische Verbund im Landkreis Peine arbeitet auf der Grundlage eines im Leitbild vom 25.04.21 verankerten Selbstverständnisses und einer von den Mitgliedern erklärten Selbstverpflichtung. Er bedarf hierzu keiner eigenen Rechtsform.

§ 2 Zweck

Der Sozialpsychiatrische Verbund sorgt nach § 8 Abs. 2 für die Zusammenarbeit der Anbieter von Hilfen und für die Abstimmung der Hilfen, um die Versorgung nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 NPsychKG sicherzustellen. Der Sozialpsychiatrische Verbund unterstützt den Sozialpsychiatrischen Dienst bei der Bedarfsermittlung und Planung (§ 9 NPsychKG).
Nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 NPsychKG wird mit Sozialpsychiatrischen Verbünden benachbarter Versorgungsgebiete zusammengearbeitet.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Sozialpsychiatrischen Verbundes können Einrichtungen und Personen werden, die sozialpsychiatrische Hilfen im Sinne des § 6 NPsychKG für die Bevölkerung des Landkreises Peine anbieten und die sich zur Einhaltung der Zweckbestimmung des Sozialpsychiatrischen Verbundes nach § 2 dieser Geschäftsordnung verpflichten. Dazu zählen die Vertreterinnen und Vertreter von Einrichtungen und Diensten der Sozialpsychiatrischen Versorgung, das für den Landkreis Peine zuständige Pflichtversorgungskrankenhaus, die im Landkreis Peine tätigen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte für Psychiatrie, die im Landkreis Peine tätigen niedergelassenen Psychologischen und ärztlichen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, die im Landkreis Peine tätigen niedergelassenen Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sowie der Sozialpsychiatrische Dienst. Psychiatrie-Erfahrene, Angehörige psychisch Kranker und weitere Vertreterinnen/Vertreter des Landkreises Peine aus Verwaltung und Politik erlangen ihre Mitgliedschaft durch ihre Eigenschaft als Vertreter/Vertreterin im Kommunalen Psychiatriebeirat gemäß § 7 dieser Geschäftsordnung.
Die zu der Gründungsversammlung erschienenen Einzelpersonen sowie Vertreterinnen/Vertreter der Einrichtungen und Dienste werden mit Unterschrift der Geschäftsordnung stimmberechtigtes Mitglied des Sozialpsychiatrischen Verbundes. Neue Mitgliedschaften werden durch Unterschrift der aktuell gültigen Geschäftsordnung und Anerkennung der Selbstverpflichtung gemäß § 1 dieser Geschäftsordnung begründet. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zurückziehen der Verpflichtungserklärung. Das Ende der Mitgliedschaft wird durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Geschäftsführung festgestellt.
Die ehrenamtlich tätigen Vertreterinnen und Vertreter der Betroffenen und Angehörigen psychisch Erkrankter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbundes ein Sitzungsgeld.

§ 4 Pflichten des Sozialpsychiatrischen Verbundes

Die Mitglieder verpflichten sich zur gegenseitigen Abstimmung der Hilfe, um die Versorgung nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 NPsychKG sicherzustellen. Diese Abstimmung erfolgt insbesondere in Form einer gegenseitigen Information über die einzelnen Angebote der Anbieter. Erweiterungen der Angebote sollen einvernehmlich vorgenommen werden. Plant ein Anbieter von Hilfen oder dessen Träger eine wesentliche Änderung des Angebots an Hilfen, so hat er den Sozialpsychiatrischen Verbund hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Vertreterinnen/Vertreter der Leistungsträger nach § 12 SGB I sollen in Fragen der Leistungsgewährung hinzugezogen werden.

§ 5 Organe

Der Sozialpsychiatrische Verbund hat zwei Organe:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Die Geschäftsführung.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Die Einladung erfolgt wenigstens 3 Wochen schriftlich vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer geleitet. Bei Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter. Ein Protokoll ist zu führen und an alle Mitglieder zu übermitteln. Protokolle werden bei der Geschäftsführung archiviert und sind dort von Mitgliedern einsehbar. Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung dient der Sachstandsmitteilung und dem gegenseitigen Informationsaustausch. Veränderungen und Entwicklungen im jeweiligen Hilfeangebot der Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung darzustellen. Die Mitgliederversammlung soll zur Bearbeitung von einzelnen Sachthemen Arbeitsgruppen bilden. Die Mitgliederversammlung stellt Anträge an den Kommunalen Psychiatriebeirat. Sie erarbeitet auf Anfrage des Kommunalen Psychiatriebeirats Stellungnahmen.

Die Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihrer Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Einladung der Geschäftsführung hinzugezogen werden. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern sind Nichtmitglieder hinzuzuziehen.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt nach § 8 Abs. 1 NPsychKG dem Sozialpsychiatrischen Dienst des Landkreises Peine.

Die Geschäftsführung lädt zur Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Protokolle der Mitgliederversammlung werden bei der Geschäftsführung archiviert und sind dort von Mitgliedern einsehbar. Die Geschäftsführung kann durch Einladung Nichtmitglieder zur Mitgliederversammlung hinzuziehen.

Auf Vorschlag der Geschäftsführung kann das Ende einer Mitgliedschaft durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung festgestellt werden.

Die Geschäftsführung lädt bei Bedarf einer sozialpsychiatrischen Fachkonferenz nach §10 die notwendigen Beteiligten ein. Sie kann ggf. über die Hinzuziehung weiterer sachverständiger Personen entscheiden.

§ 8 Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen sind themenbezogen, multiprofessionell und nach Möglichkeit unter Beteiligung von Betroffenen- und Angehörigen-Vertretern/Vertreterinnen zu besetzen. Sie treffen sich nach Bedarf. Die aus den Arbeitsgruppen dazu bestimmten Vertreterinnen/Vertreter stellen die erarbeiteten Ergebnisse in der Mitgliederversammlung des Sozialpsychiatrischen Verbundes vor.

§ 9 Kommunaler Psychiatriebeirat

Der Kommunale Psychiatriebeirat soll mindestens halbjährlich unter der Leitung der zuständigen Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder seiner Vertreterin/seines Vertreters einberufen werden. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Er wählt sich jeweils für die Dauer einer Wahlperiode eine/n Vorsitzende/n sowie eine Vertreterin/einen Vertreter. Die Dauer der Wahlperiode ist der Wahlperiode des Kreistages angeglichen. Der/die Vorsitzende bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

Dem Kommunalen Psychiatriebeirat gehören folgende Personen (jeweils mit Stimmrecht) an:

- Ein Vertreter des Sozialpsychiatrischen Dienstes für die Geschäftsführung,
- zwei aus dem Rahmen der Selbsthilfe gewählte Vertreterinnen/Vertreter der Angehörigen psychisch Kranker,
- zwei aus dem Rahmen der Selbsthilfe gewählte Vertreterinnen/Vertreter der Psychiatrie-Erfahrenen,
- drei aus den Reihen der Mitgliederversammlung bestimmten Vertreterinnen/Vertreter und
- bis zu vier Personen aus der Kreisverwaltung und Kreispolitik.

Jedes Mitglied wird für die Dauer einer Wahlperiode bestimmt. Für jedes Mitglied wird auch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter bestimmt, die/der an den Sitzungen des Kommunalen Psychiatriebeirats teilnehmen kann und bei Amtsniederlegung oder Abwesenheit das Stimmrecht übernimmt. Bis zur Neuwahl bleiben die Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen im Amt.

Die aus der Mitgliederversammlung bestimmten Vertreterinnen/Vertreter sollen aus den vier hauptsächlichen Bereichen der psychosozialen Betreuung wie Arbeit, Wohnen und medizinische Versorgung und Tagesstruktur bestimmt werden. Der Vorsitzende des Kommunalen Psychiatriebeirates hat bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, die zuständigen Vertreter der Leistungsträger nach § 12 SGB I zu den Sitzungen des Kommunalen Psychiatriebeirates beizuladen, damit eine Abstimmung der Leistungsgewährung für die sozialpsychiatrische Versorgung der Bevölkerung des Landkreises Peine gewährleistet ist. Im Kommunalen Psychiatriebeirat werden die für die Gestaltung der sozialpsychiatrischen Versorgung für den Landkreis Peine notwendigen Entscheidungen empfohlen. Er soll zur Entscheidungsfindung Anregungen, Stellungnahmen und Anträge der Mitgliederversammlung aufnehmen oder die Mitgliederversammlung zur Bewertung eigener Initiativen zu fachlichen Stellungnahmen heranziehen. Gesetzliche Rechte Dritter werden hiervon nicht berührt. Die Sitzungen des Kommunalen Psychiatriebeirates sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können Nichtmitglieder zur Information über Sachverhalte oder zur Beratung hinzugezogen werden.

§ 10 Sozialpsychiatrische Fachkonferenzen

Die Sozialpsychiatrischen Fachkonferenzen geben Empfehlungen über Art und Maß der Versorgung einzelner psychisch Kranker Menschen ab. Anträge auf Beratung können stellen: die Betroffenen, der Sozialpsychiatrische Dienst, die Mitglieder des Sozialpsychiatrischen Verbundes und die Leistungsträger. Das Einverständnis der Betroffenen, ggf. ihrer gesetzlichen Betreuer, ist erforderlich. Die Sozialpsychiatrischen Fachkonferenzen (erweiterte Hilfeplangespräche) treten bei Bedarf, höchstens einmal im Monat, auf Einladung der Geschäftsführung unter Leitung des Sozialpsychiatrischen Dienstes zusammen. Die Mitglieder des Sozialpsychiatrischen Verbundes benennen Vertreterinnen/Vertreter aus den sozialpsychiatrischen Bereichen wie Arbeit, Wohnen, Medizinische Versorgung und Tagesstruktur für die Sozialpsychiatrischen Fachkonferenzen. Die Geschäftsführung lädt die notwendigen Beteiligten zu der Konferenz ein. Diese kann ggf. über die Hinzuziehung weiterer sachverständiger Personen entscheiden.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder möglich.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Gründung des Sozialpsychiatrischen Verbundes am 29. April 1998 in Kraft.

Geschäftsordnung wurde geändert am 25.05.2010, am 05.06.2019, am 26.06.2019 und am 09.06.2021.

Erklärung

Durch Unterzeichnung verpflichtet sich .....,

vertreten durch .....,

unter Beachtung der vorliegenden Geschäftsordnung als Mitglied des Sozialpsychiatrischen Verbundes aktiv gemeinsam an einer bedarfsgerechten sozialpsychiatrischen Versorgung mitzuwirken.

Peine, den ……

.....

Unterschrift